

# Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter

## Wahlen zum Jugendparlament

1. Wählen können alle seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Salzgitter gemeldeten Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (aktives Wahlrecht).
2. Gewählt werden können alle seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Salzgitter gemeldeten Kinder und Jugendliche, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (passives Wahlrecht), wobei die Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Beisitzer wählen und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Parlamentarier gewählt werden können.  
§ 49 Absatz 2 NKomVG gilt entsprechend.
3. Die Wahlbenachrichtigungen werden durch die Stadtverwaltung erstellt und versendet. Sie stellt das Wählerverzeichnis auf, gibt den Wahltag bekannt und organisiert die Wahl / Briefwahl. Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben der Wahlleitung wahr.
4. Kinder und Jugendliche, die sich zur Wahl stellen möchten, erhalten Kandidaturbögen in den Schulsekretariaten. Die ausgefüllten Kandidaturbögen sowie die 10 benötigten Unterstützungsunterschriften werden vor der Wahl bei der Wahlleitung abgegeben. Die Unterstützungsunterschriften dürfen nur von Jugendparlament-Wahlberechtigten abgegeben werden. Die Wahlleitung stellt die Zulässigkeit der Kandidatur fest.
5. Wahlvorschläge können ab dem Tag der Bekanntmachung des Wahltermins eingereicht werden.
6. Der letzte Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge ist der 40. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr. Alle Unterlagen sowie die 10 Unterstützerunterschriften müssen an diesem Stichtag vorliegen.
7. Im Rahmen einer öffentlichen Auslosung wird die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlbogen festgelegt, wobei die Plätze – soweit es die Anzahl der Bewerbungen zulässt – jeweils alternierend an einen Jungen und an ein Mädchen vergeben werden.
8. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter ab 12 Jahren kann bis zu zwei Stimmen für das Parlament abgeben. Es besteht die Möglichkeit, mit beiden Stimmen eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu wählen oder seine Stimmen auf zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zu verteilen.
9. Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Die Wahlen finden an ausgewählten Schulen der Sekundarstufe I an zentralen Standorten in Lebenstedt,

Gebhardshagen, Bad und Thiede statt. Die Wahl ist an allen Standorten möglich, die erhaltene Wahlbenachrichtigung ist dabei abzugeben. Ungültige Stimmzettel werden nicht gewertet. Die Stadtverwaltung stellt das offizielle Wahlergebnis und die Reihenfolge der Mandatsbesetzung fest.

10. Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre. Die erste Wahlperiode des Jugendparlamentes beginnt im Quartal nach der Beschlussfassung. Der Wahltermin für die erste Sitzung wird durch die Geschäftsführung bestimmt, die folgenden Termine jeweils durch das Jugendparlament selbst. Der jeweilige Wahltermin muss mindestens 3 Monate vor dem geplanten Wahltag bekanntgemacht werden und darf nicht weniger als 6 Wochen vor dem Ende der auslaufenden Wahlperiode liegen.
11. Gewählt sind die 25 Kandidatinnen und Kandidaten, sowie die 3 Beisitzerinnen und Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Besetzung der letzten Plätze. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind für die Dauer der Wahlperiode gewählt, auch wenn sie in dieser Zeit die Altersgrenze überschreiten (siehe Absatz 2). Scheidet ein Parlamentsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit dem nächsthöheren Stimmenergebnis nach (Nachrückliste), falls eine besteht.
12. Wenn sich weniger als 25 Kandidatinnen und Kandidaten, sowie weniger als 3 Beisitzerinnen und Beisitzer zur Wahl stellen, entfällt die Wahl und die gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind automatisch Abgeordnete des Jugendparlaments. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt dann per Mehrheitsbeschluss analog 4.3 der Geschäftsordnung.

### **Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 24.05.2017 in Kraft.